Von Monat zu Monat : "Beatles" in der Armee?

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Beatles» in der Armee?

Keine Armee, am wenigsten eine Milizarmee, kann sich den Zeiterscheinungen verschliessen. Wenn sie den Anschluss an die Umwelt nicht verlieren will, muss sie sich dauernd mit den geistigen Strömungen der Zeit auseinandersetzen und sich immer wieder darüber schlüssig werden, wie sie sich darauf einstellen soll: ob sie sich ablehnend verhalten will, oder sie ihnen in irgendwelcher Form Eingang in das Heer gewähren möchte. Wir haben diesen Prozess in den letzten Jahrzehnten ununterbrochen erlebt; er hat zu manchem Wechsel in der innern und äussern Struktur unserer Armee geführt. Es sieht auch nicht aus, als ob die Entwicklung abgeschlossen wäre. So wie unsere ganze Gesellschaft heute in einem tiefgreifenden Umbruch begriffen ist, ist es auch die Armee. Neue Ideen, neue Grundauffassungen über das Leben im Staat sind im Werden und lassen auch die Armee nicht unberührt. Die Armee muss diese Vorgänge mit wachen Augen verfolgen, wobei es erfahrungsgemäss im Wesen des Heeres liegt, dass es stärker in Tradition und Herkommen verhaftet ist, und für Neuerungen weniger zugänglich ist, als zivile Organisationen.

Eine dieser modernen Erscheinungen, denen wir an sich zwar keine übermässige Bedeutung beimessen möchten, die uns aber immerhin für einen gewissen Zug unserer Zeit symptomatisch zu sein scheinen, ist die Haartracht unserer jungen Männer. Ein Teil unserer Jugend wendet sich gegen alles, was die «etablierte» ältere Generation für gut und richtig findet; diese Leute kämpfen bewusst gegen Ordentlichkeit, hergebrachten Geschmack und gutes Aussehen, und suchen mit einem möglichst ausgefallenen Äussern immer wieder ihre Umwelt zu schockieren. Ein wichtiger Teil solchen Tuns äussert sich in der Haartracht, die vom gewöhnlichen langen Haar, über den «Beatle-Pilzkopf» bis zur schulterlangen «Oberammergauer-Heilandsfrisur» reicht.

Diese Tendenz eines Teils unserer jungen Soldaten, ihre Haare länger zu tragen, als es noch die Väter getan haben, musste sie in Konflikt mit den militärischen Vorschriften bringen. Zwar ist in der Armee der Zwei- oder Dreimillimeter-«Rekrutenschnitt» längst beseitigt worden; aber dennoch besteht auch heute noch für den Haarschnitt in der ganzen Armee — für Soldaten wie auch für Rekruten — eine Minimalvorschrift. Diese ist enthalten in Ziff. 202, Abs. 1 des Dienstreglementes, wo in knapper Formulierung bestimmt wird: «Die Haare, die unter dem Mützenrand sichtbar werden, sind kurz zu schneiden.» Das Dienstreglement sagt nicht, was es unter «kurz schneiden» verstanden haben will. Sicher darf man dabei nicht kleinlich sein und nicht mit dem Millimetermass messen wollen. Im allgemeinen dürfte es aber im Einzelfall nicht schwierig sein, den Sinn des Dienstreglementes zu erkennen. Dessen Vorschrift hat verschiedene Gründe:

- einmal das *Aussehen der Armee in der Öffentlichkeit.* Dieses soll nicht darunter leiden, dass Angehörige der Armee sich in einer Art und Weise in der Öffentlichkeit zeigen, die von der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung als «nicht anständig», «unmilitärisch» und «unmännlich» empfunden wird;
- dazu kommen *militärtechnische Gründe,* indem die Länge der Haare dienstliche Verrichtungen nicht behindern soll (Sichtbehinderung beim Schiessen, dichter Sitz der Gasmaske usw.);

- im weitern sind Gründe der *Hygiene und der Sauberkeit* zu berücksichtigen;
- schliesslich ist auch das Argument einer gewissen *Einheitlichkeit* der Truppe — der «Uniformität» — zu bedenken. Diese soll nicht nur in der Bekleidung zum Ausdruck kommen.

Es besteht somit ein Konflikt zwischen der militärisch motivierten Bestimmung von Ziff. 202 des Dienstreglementes und dem Bestreben des einzelnen Mannes, auch im Militärdienst nach freiem Ermessen seine Haartracht zu bestimmen. Von den Vertretern der «freien Frisurwahl» werden vor allem etwa folgende Argumente ins Feld geführt:

- Die Haartracht ist ein Bestandteil der Persönlichkeit. Das Recht, nach Geschmack und Neigung auch im Militärdienst die Frisur selbst zu bestimmen, ist ein Persönlichkeitsrecht, das dem Mann nicht entzogen werden kann. Ein solcher *Eingriff in die Persönlichkeitsphäre* des Einzelnen ist darum unstatthaft.
- Die Befehlsgewalt der militärischen Vorgesetzten beschränkt sich auf *rein dienstliche Gegenstände*. Der Befehl, die Haare kurz zu schneiden, ist kein «Befehl in Dienstsachen» und ist deshalb unzulässig.
- Eine «Beatle-Frisur» kann unter Umständen ein Berufsrequisit sein, z. B. ein Beat-Musiker, der im Militärdienst seinen «Nacken putzen» lassen muss, ist in seinem Metier eine Zeitlang handicapiert; er erleidet durch den militärischen Befehl eine berufliche Einbusse.

Beim Entscheid darüber, ob und gegebenenfalls wie weit von der Armee dem modernen Streben nachgegeben und das Tragen von überlangen Haaren bewilligt werden soll, sind die beiden widerstreitenden Auffassungen gegeneinander abzuwägen. Verschiedene Einzelfälle, die sich in den letzten Jahren in unserer Armee eingestellt haben, gaben Anlass dazu, eine Klärung der Frage vorzunehmen, ob ein Befehl zum Schneiden von allzu langen Haaren ein dienstlich begründeter und damit rechtlich zulässiger und für den Mann verbindlichen Befehl sei, oder ob dieser Befehl ein unzulässiger Eingriff des betreffenden militärischen Kommandanten in die rechtlich geschützte Privatsphäre des Mannes darstelle. Die verschiedenen Kommandoinstanzen, welche in der letzten Zeit diese Fragen zu entscheiden hatten, sind grundsätzlich immer zum Schluss gelangt, dass die Ziff. 202 des Dienstreglementes eine *militärische Bestimmung* bedeute, deren Befolgung dem Soldaten zwingend befohlen werden könne, unter Androhung der gesetzlichen Sanktionen im Fall der Nichtausführung des Befehls.

In einem Beschwerdeentscheid, den der Oberauditor unlängst zu treffen hatte, stellte er zu dieser Frage fest:

> «Ein Befehl, mit welchem eine unzulässige Haartracht verboten und das Kürzen der Haare verlangt wird, ist verbindlich und zulässig. Er dient nicht einem privaten sondern einem dienstlichen Zweck und ist daher ein Befehl in Dienstsachen. Einem solchen kann der Wehrmann nicht mit dem Einwand begegnen, er sei für ihn nicht verbindlich, weil damit in seine Würde eingegriffen werde. Der Befehlsempfänger kann in solchen Fällen nicht geschützt werden, weil die Entfaltung seiner Persönlichkeit dort begrenzt werden muss, wo die Interessen der Armee und der Gemeinschaft höherrangig entgegenstehen. Dem Vorgesetzten muss daher das Recht zustehen, eine Gefährdung der militärischen Ordnung in seiner Einheit durch verbindliche Befehle zu begegnen.»

Der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass das Eidgenössische Militärdepartement vor kurzer Zeit in einem sachlich begründeten Sonderfall eine Ausnahme von dem Prinzip zuliess, indem es bei einem Angehörigen einer bekannten Beat-Band auf das Schneiden der Haare verzichtete. Dieser Einzelfall hat sich später leider als belastender Präzedenzfall ausgewirkt.

Dass sich die Frage der Beatles-Frisuren nicht nur der schweizerischen Armee stellt, sondern auch unsere Nachbarländer beschäftigt, braucht nicht zu verwundern. Namentlich in der deutschen Literatur ist die Frage öfters anzutreffen; auch das österreichische Bundesheer hat sich damit zu befassen. Von deutscher Seite liegen Disziplinar-Urteile über die Verhältnisse im Bundesheer vor, die sich, bei allem Bestreben, dem «Staatsbürger in Uniform» seine vollen Rechte zu gewähren, doch klar dafür aussprechen, dass Befehle auf Beseitigung einer unmilitärischen Haartracht nicht nur erteilt werden dürfen, sondern sogar sollen. Diese Auffassung deckt sich mit der bei uns vertretenen Ansicht; sie drängt sich unter den deutschen Verhältnissen insofern noch zwingender auf als bei uns, als die Dienstzeiten in der Bundeswehr erheblich länger sind als unsere Wiederholungs- und Ergänzungskurse. Einige *Zitate* mögen die bundesdeutsche Praxis illustrieren.

Ein *Truppendienstgericht* bewertet den Befehl, sich die Haare schneiden zu lassen, als dienstlichen Befehl und führt dazu aus:

> «Die Bundeswehr kann verlangen, dass die Soldaten eine Frisur tragen, die dem Interesse der Bundeswehrführung an einem sauberen Aussehen ihrer uniformierten Angehörigen entspricht ... Die Haartracht des Soldaten muss so beschaffen sein, dass er in Uniform in der Öffentlichkeit keinen Anstoss bei der Bevölkerung erregt. Wann seine Haartracht anstosserregend ist, obliegt nicht seiner Entscheidung, sondern der des Disziplinarvorgesetzten. Leitsatz für dessen Entscheidung ist die gute Ordnung in der Bundeswehr, in die sich jeder Soldat einfügen muss ... Demnach ist der Befehl eines Vorgesetzten, der Soldat müsse einen korrekten, nicht anstosserregenden Haarschnitt tragen, rechtmässig und verbindlich.»

In gleicher Weise äussert sich die Neue Zeitschrift für Wehrrecht (Nr. 1 / 1968 S. 24 ff) bei der Kommentierung eines Urteils des Oberlandesgerichtes München:

> «Dem Befehl, sich Bart oder lange Haare entfernen zu lassen, kann der betroffene Soldat nicht mit dem Einwand begegnen, ein solcher Befehl sei für ihn nicht verbindlich, weil damit in seine Würde eingegriffen werde. Art. 2 GG (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland) schützt den Befehlsempfänger nämlich nicht, weil die Entfaltung der Persönlichkeit des Soldaten dort begrenzt wird, wo die Interessen der Gemeinschaft höherrangig entgegenstehen. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.
>
> Das Tragen einer schulterlangen oder sonst feminin wirkenden Haartracht ist mit den gesetzlich begründeten Pflichten nicht vereinbar, weil das Ansehen der Bundeswehr gefährdet und die militärische Ordnung gestört werden (§ 7, 17 Abs. 2 SG); denn die Öffentlichkeit und die Soldaten der Bundeswehr empfinden in ihrer Mehrheit eine so ausgefallene modische Auffälligkeit als mit dem herkömmlichen Erscheinungsbild des Soldaten unvereinbar. Das gilt entsprechend für den auffälligen Backenbart.

Die staatliche Gemeinschaft hat ein Interesse, dass die Bundeswehr nicht in ihrem Dienst durch Diskussionen über Modetorheiten behindert wird. Der Einzelne hat nicht ein nach Art. 2 GG geschütztes Recht, durch extreme Entfaltung seiner Individualität eine Stimmung aus Hohnlachen und versteckter Opposition gegen die soldatische Disziplin in die Truppe hineinzubringen. Den Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr muss es daher eingeräumt sein, einem Zustand der Lächerlichkeit sowie der Gefährdung der militärischen Ordnung in seiner Einheit durch verbindliche Befehle zu begegnen.»

Wenn wir uns hier eingehend mit der Beatle-Frage befasst haben, geschah dies keineswegs in der Meinung, dass diese Frage weltbewegend sei. Vor allem ging es darum, anhand eines aktuellen und zweifellos auch in Zukunft wiederkehrenden Beispiels auf die nicht immer einfache Grenzziehung zwischen dem dienstlichen Befehlsbereich und der schützenswerten persönlichen Intimsphäre des Soldaten hinzuweisen.

Kurz

Aktuelles

Aus dem Jahresbericht der Sektion Basel des SFV entnehmen wir die folgenden Ausführungen, die sicher auch einen weiteren Leserkreis interessieren dürften.

Die Redaktion.

Der Jahresbericht des Präsidenten soll nicht nur ein Zusammenzug der Ereignisse innerhalb unserer Sektion sein. Die nüchternen Zahlen und die dazugehörenden Erklärungen gleichen sich jedes Jahr. Vielmehr bietet er dem Vorsitzenden Gelegenheit, auf weltpolitische Geschehnisse hinzuweisen, die jedem militärischen Verband immer wieder eine neue Standortbestimmung aufzwingen. Es würde heute zu weit führen, sämtliche 366 Tage des vergangenen Jahres zu beleuchten. Presse, Radio und Fernsehen haben dies am Jahresende zur Genüge getan. Einmal mehr mussten wir mit Ohnmacht zusehen, wie Politiker ermordet und ein ganzes Volk geknechtet wurden. Die kaltblütige Beseitigung des Freiheitskämpfers Martin Luther King oder des amerikanischen Senators Robert Kennedy waren die Tat von Einzelnen und dürften für uns Schweizer politisch gesehen im Moment nicht von allzu grosser Tragweite sein. Die Ereignisse in der Tschechoslowakei schreckten all diejenigen in der westlichen Welt auf, die der Meinung waren, dass der ideologische Kampf zwischen West und Ost mehr und mehr einer gewissen Liberalisierung weichen würde. Der sehr gut und sehr gern schlafende Schweizer Bünzli schreckte wohl für einige Tage und Wochen auf. Die aus einer gewissen Emotion entsprungenen Demonstrationsmärsche warfen jedoch den nicht marschgewohnten Eidgenossen sogleich wieder auf das Ruhebett. Den Gedanken, dass er eines Tages nicht mehr aus seinem Nickerchen aufwachen könnte, weil sein vermeintlich gut gebautes Haus über seinem Kopf zusammenbricht, weist er mit aller Entschiedenheit zurück. Er hat auch bis heute noch nicht begriffen, dass in den Balken seines Schweizer Hauses bereits der Holzwurm sein Unwesen treibt. Die Demonstrationen der sogenannten freien Opposition im Ausland geniesst er wie eine Unterhaltungssendung oder einen billigen Wildwestfilm. Die Hitzköpfe im Jura oder die langhaarigen Vertreter unserer Perückenindustrie in Zürich werden als Lausbuben deklariert, denen man eine Nacherziehung angedeihen lassen sollte. Unser guter Schweizer Bünzli hat immer noch nicht begriffen, dass es hier um eine todernste Sache geht. Er will es nicht wahr haben, dass diese auch bei uns über die Bühne rollenden Ereignisse von irgendwoher gesteuert sein könnten.